

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.02.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgt.
Steinhagen, 16.02.1999
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
Steinhagen, 20.02.1999
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 20.02.1999 durchgeführt worden.
Steinhagen, 20.02.1999
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 20.02.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Steinhagen, 20.02.1999
- Die Gemeindevertretung hat am 20.02.1999 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Steinhagen, 20.02.1999
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 20.02.1999 bis zum 20.02.1999 während folgender Zeiten öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 20.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Steinhagen, 20.02.1999
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Steinhagen, 20.02.1999
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziffer 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 20.02.1999 bis zum 20.02.1999 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausgelegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können). Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 20.02.1999 ortsüblich bekannt gemacht worden. oder: Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 LVm. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Steinhagen, 20.02.1999
- Der Flächennutzungsplan wurde am 10.02.1999 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 10.02.1999 gebilligt.
Steinhagen, 10.02.1999
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 17.04.1998 Az: VII 231 b 512.11-53.083 - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
Steinhagen, 17.04.1998
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 15.03.2000 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.03.2000 Az: VII 231 b 512.11-53.083 bestätigt.
Steinhagen, 15.03.2000
- Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Steinhagen, 15.03.2000
- Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.03.2000 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Gelderstattung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 13.5.00 in Kraft getreten.
Steinhagen, 13.5.00

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STEINHAGEN

LANDKREIS GÜSTROW

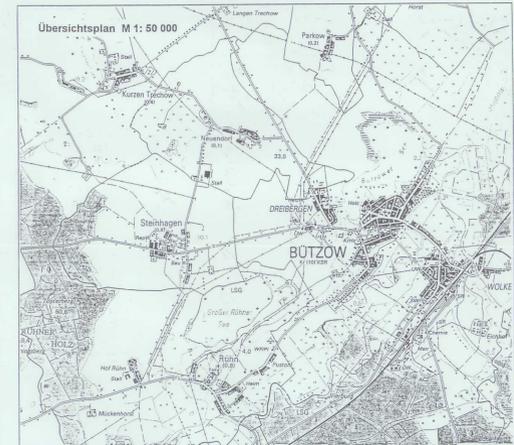


PLANZEICHENERKLÄRUNG

- DARSTELLUNGEN**
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 10 BauGB
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO
- Wohnbauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
 - Gemischte Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
 - Gewerbliche Bauflächen § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN RECHTS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN**
§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
- FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE**
§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
 - Ruhender Verkehr
 - Hauptwanderweg
- FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGEFUGEN**
§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB
- Flächen für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität
 - Abwasser
- HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB
- oberirdisch
 - unterirdisch
- GRÜNFLÄCHEN**
§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
- Grünfläche
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Spielplatz
- WASSERFLÄCHEN**
§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB
- Wasserfläche
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD**
§ 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB
- Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB
 - Geschützter Landschaftsbestandteil (linienförmig)
 - Geschützter Biotop nach § 2 EG NatSchG (Zusatzzeichen)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ**
§ 5 Abs. 4 BauGB
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB
- KENNZEICHNUNGEN**
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 5 Abs. 3 und Abs. 6 BauGB
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB
- Schutzgebiet für Grundwassergewinnung
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Bodendenkmal (Zusatzzeichen)

Hinweise

- Das gesamte Gemeindegebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III Warnow bzw. in der Schutzzone III der Wasserversorgung Bützow.
- Es gilt die Baumschutzverordnung vom 28. 05. 1981 Gbl. Teil 1 Nr. 22.
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVBl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28. 12. 1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



Der Flächennutzungsplan Steinhagen wurde mit Schreiben vom 17. 04. 1998 Az: VII 231 b 512.11 - 53.083 vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes M-V mit Maßgabe, Auflage und Hinweisen genehmigt. Die Maßgabe und die Auflage wurden berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung des Flächennutzungsplanes, der auf der Gemeindevertretersitzung am 15. 03. 2000 durch Beitrittsbeschluss beschlossen wurde.

Der Bürgermeister

KARTENGRUNDLAGE

Topografische Karte
Gedäsie und Kartografie 1983/85
Ergänzt 1992 durch örtliche Begehung

Vervielfältigt mit Genehmigung
des Landesvermessungsamtes
Mecklenburg-Vorpommern vom 3.9.1992

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
GEMEINDE STEINHAGEN LANDKREIS GÜSTROW**

M. 1 : 10 000 Mai 1998

B36